

Gemeinde Lahntal

Ortsrecht

0.3

Entschädigungssatzung der Gemeinde Lahntal

Stand: 01.04.2026
AZ.: 11.00.60

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

0.3

Entschädigungssatzung
der Gemeinde Lahntal

Inhalt:

§ 1 Verdienstaufall.....	2
§ 2 Fahrtkosten	2
§ 3 Aufwandsentschädigungen	3
§ 4 Fraktionssitzungen	4
§ 5 Dienstreisen, Studienreisen	4
§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit.....	4
§ 7 Abrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich, politisch Tätige	4
§ 8 Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung von Brandsicherheitsdiensten durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lahntal	5
§ 9 In-Kraft-Treten.....	5
Ausfertigungsvermerk:	5

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl I S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung Lahntal am 16.12.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Lahntal

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, der Fraktion oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausschlag erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale je Stunde beträgt 100 EURO. Die Verdienstausschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 500 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (3) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungs-ort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten- folgende Aufwandsentschädigung:

	€
Mitglieder der Gemeindevertretung	10,00
Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00
Ehrenamtliche Beigeordnete	10,00
Ausschussvorsitzende	20,00
Stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung bei Sitzungs- leitung	10,00
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölke- rungsgruppen	10,00
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00
Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	10,00
Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürger- meisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	10,00
Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Ge- meindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerent- scheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	20,00

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.
Diese beträgt für

	€
das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	30,00
ehrenamtliche Beigeordnete	20,00
Fraktionsvorsitzende	20,00

- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten folgende monatlich pauschalisierte Aufwandsent-
schädigung:

	€
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Brungershausen	150,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Caldern	350,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Göttingen	150,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Goßfelden	350,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Kernbach	150,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Sarnau	250,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Sterzhausen	350,00

Der Anspruch auf die Pauschalen entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Absatz 2 und 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
Nimmt ein/e ehrenamtliche Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz 1 genannten Betrages begrenzt.
- (5) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles die Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (6) Beigeordnete, welche neben den regulären Sitzungen, weitere Termine (z.B. Beurkundungen) für die Gemeinde Lahntal wahrnehmen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 10,00 € pro wahrgenommenen Termin. Die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt unbeschadet des § 3 (2).

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Absatz 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheiden über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7

Abrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich, politisch Tätige

- (1) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung erfolgt vierteljährlich durch die Gemeindeverwaltung Lahntal. Maßgeblich für die Abrechnung sind die Anwesenheitslisten der gemeindlichen Gremien, sowie der Fraktionssitzungen. Die Fraktionsvorsitzenden legen die Anwesen-

heitslisten zeitnah der Gemeindeverwaltung vor. Aufwandsentschädigungen nach § 5 werden auf Antrag bei der Quartalsabrechnung berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 (3) werden monatlich abgerechnet.

- (2) Ansprüche nach dieser Satzung entfallen, wenn sie nicht spätestens ein Jahr nach der Entstehung des Anspruches geltend gemacht werden.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung von Brandsicherheitsdiensten durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lahntal

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitsdienste nach § 4 der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (FwDRAVO) beträgt 50 % der Einsatzkosten, die Aufwandsentschädigung soll den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Lahntal vom 01.07.2016 inkl. der 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung Lahntal übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lahntal, den 01.04.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal

Carsten Laukel
Bürgermeister



Anlage zur Entschädigungssatzung:

Entfernungstabelle für die Abrechnung von Fahrtkosten und Mitnahmeentschädigung

Die Tabelle gibt nur die durchschnittliche Entfernung von Ortsteil zu Ortsteil dar und dient nur der Orientierung. Sie ist nicht verbindlich! Maßgeblich ist die tatsächliche Entfernung, die bei einem Wohnsitz, der nicht im Ortsmittelpunkt liegt, durchaus höher als angegeben sein kann.

Km	Brun- gers- hausen	Caldern	Göttingen	Goßfelden	Kernbach	Sarnau	Sterzhau- sen
Brungers- hausen	-	3	14	11	2	12	7
Caldern	3	-	11	8	1	9	4
Göttingen	14	11	-	3	12	2	7
Goßfelden	11	8	3	-	9	1	4
Kernbach	2	1	12	9	-	10	5
Sarnau	12	9	2	1	10	-	5
Sterzhausen	7	4	7	4	5	5	-